



„Zukunftspraxis 50 Plus“

Präambel

Der demographische Wandel der Bevölkerung nimmt breiten Raum in der gesellschaftspolitischen Diskussion ein.

Im zahnärztlichen Berufsstand kann man eine ähnliche demographische Entwicklung beobachten, ohne dass es zur Bewältigung der vielfältigen Probleme, die sich daraus ergeben, entsprechende Überlegungen oder gar umfassende Konzepte gäbe. Es erscheint also dringend geboten, die Aufmerksamkeit auf diese Gruppe der älteren

Zahnärztinnen und Zahnärzte zu lenken und ihren Problemen eine entsprechende Wertigkeit sowohl in den eigenen Berufsvertretungen als auch in Politik und Gesellschaft zu verschaffen.

Hierzu wird der Verein „Zukunftspraxis 50 Plus e.V.“ gegründet.

Die Gruppe der behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte setzt sich folgendermaßen zusammen:

55-60 Jahre ~ 6000
60-65 Jahre ~ 6000
65-70 Jahre ~ 1800
> 70 Jahre ~ 500
Insgesamt ~ 14300

Aus der Berichterstattung betriebswirtschaftlicher Berater wird immer wieder berichtet, dass Vorbereitungen auf ein mögliches Ende der Berufstätigkeit oft viel zu spät eingeleitet werden.

Gerade um eine Praxis attraktiv zu halten, sowohl bei Patienten als auch bei möglichen Praxisnachfolgern, müssen entsprechende Aktivitäten frühzeitig genug erfolgen, um Änderungen der Praxisstrukturen technischer als auch ideeller Art finanziell ertragreich zu gestalten. Zum Ende des Berufslebens sollte dieser Schritt aus der Praxis heraus ohne Druck erfolgen.

Aus den obigen Ausführungen definieren sich die Ziele des Vereins wie folgt:

1. Abbau der Zulassungsgrenze mit Ende des 68. Lebensjahres.

Der Gesetzgeber soll diese überholte wie auch diskriminierende Altersbegrenzung beseitigen.

2. Beratung und Betreuung dieser Berufsgruppe in organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der Praxisführung mit dem Ziel, Strategien zur Erhaltung und/oder Steigerung des Praxiswertes zu entwickeln.

3. Angebot von Serviceleistungen zur Optimierung des Praxiswertes durch:

- Infoplattformen mit relevanten Informationen einschließlich persönlicher Beratung
- Unterstützung im Praxismanagement
- Praxisbewertungen
- Patientenbefragungen
- Betriebswirtschaftliche Analysen
- Fortbildung in Praxisführung

4. Um diese Ziele erreichen zu können und entsprechende Maßnahmen durchsetzen zu können, bietet der Verein eine vertrauensvolle Zusammenarbeit allen Institutionen an, die sich gleichen Zielen verpflichtet fühlen.

Satzung des Vereins „Zukunftspraxis 50 Plus e. V.“

§ 1

Name, Zweck, Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Zukunftspraxis 50 plus e. V.“ und ist bundesweit tätig. Ziel des Vereins ist die umfassende Förderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, sowie Ärztinnen und Ärzten über der Altersgrenze von 50 Jahren. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

Zweck des Vereins:

1. die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen von Zahnärztinnen und Zahnärzten über 50 Jahren in Politik und Gesellschaft.
2. die politische Einflussnahme, um im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung eine Aufhebung der Zulassungsbegrenzung mit Vollendung des 68. Lebensjahres zu erreichen.
3. die wirtschaftliche Beratung und Betreuung sowie die Entwicklung von Strategien, die zur Erhaltung und Steigerung des Praxiswertes führen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Dem Satzungszweck dient die Erhebung von Beiträgen und Spenden, die zur Ausstattung von Maßnahmen zur Förderung der Belange der Zahnärztinnen und Zahnärzte über 50 Jahren dienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie dem zahnärztlichen Beruf nahe stehende Institutionen und natürliche Personen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes das Ruhen seiner Mitgliedschaft beschließen.

www.zukunftspraxis-50plus.de • info@zukunftspraxis-50plus.de

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts besteht die Pflicht zur Beitragszahlung fort. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einstimmig einer früheren Beendigung zustimmen.

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitgliedes.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn die Zusammenarbeit als Kooperationspartner nicht mehr für den Verein und seine Mitglieder wünschenswert ist.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand, Vertretung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Dem Vorstand gehören weiter der Schatzmeister sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder an.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 4 Jahre. Die Durchführung der Wahl bestimmt die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist in der restlichen Amtszeit eine Er-

satzwahl vorzunehmen.

Bei der 1. Wahl können die Gründungsmitglieder die Wahl vornehmen, ohne dass bereits eine Wahlordnung oder Geschäftsordnung besteht.

§ 8

Geschäftsverteilung, Vorstandsarbeit

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und weitere Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben treffen. Er kann für einzelne Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, Ausschüsse einsetzen, Beiräte, Vereinsbeauftragte oder Ausschussmitglieder berufen und abberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen für die Aufwendungen und Reisen und Vereinsangelegenheiten. Für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Schatzmeister können auch Aufwendungspauschalen festgelegt werden.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung besoldete Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Über die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des von Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschlusses;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung;
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen;
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes

§ 11

Außerordentlicher Mitgliederversammlung **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, oder, soweit vorhanden, per Telefax oder per E-Mail an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zugehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor deren Beginn schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 12

Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder in der genannten Reihenfolge.

2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

4. Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der angegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung mit Auflösungsmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Zwecken der „Ärzte ohne Grenzen“ zu beschließen

(beschlossen am 02.11.2007, geändert am 18.5.2011)